

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2024



Erfolg erleben

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Grimm Informatik + Organisation (nachfolgend GIO genannt).
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Widersprüche nicht anerkannt.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB und / oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren AGB von der GIO bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von der GIO sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Umfang der von GIO zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von der GIO festgelegt. Die GIO behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

3. Softwarelieferung, Installation, Schulung und Beratung

- 3.1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Software-Installation durch die GIO als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages und werden gesondert berechnet.
- 3.2. Sofern ein entsprechender Auftrag gesondert gegeben wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen an die Hard- und Systemsoftware erfüllt sind, sowie genügend Festplattenspeicher für die Installation zur Verfügung steht.
- 3.3. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht (Leistungsumfang)

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler der GIO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Die GIO ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- 4.3. Grimm Informatik + Organisation ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.4. Die Abnahme bei Individualsoftware gilt spätestens als erfolgt, wenn die Auftraggeberin innert 14 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine Beanstandung erhoben hat.

5. Preise

- 5.1. Die Preise verstehen sich netto ohne Verpackungs- und Frachtpesen. Massgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Dienstleistungen werden nach effektiv erbrachtem Aufwand verrechnet. Festpreise sind – wenn überhaupt - nur in Ausnahmefälle möglich.
- 5.3. Dienstleistungen werden pro angebrochene Viertelstunde verrechnet. Die kleinste verrechenbare Leistung ist eine Stunde.
- 5.4. Die GIO ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

- 6.1. Von der GIO genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt worden sind.
- 6.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 6.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von der GIO nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2024



Erfolg erleben

Aussperrung bei der GIO, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

7. Annahmeverzug des Kunden

- 7.1. Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist die GIO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung

- 8.1. Dem Kunden ist bekannt, dass die GIO nicht Herstellerin, der von ihr gelieferten Software ist und demzufolge keine Gewährleistung über die Funktionalität übernehmen kann. Für Programmfehler haftet ausschliesslich der Softwarehersteller im Rahmen seiner Produkthaftung. Ferner weiss der Kunde, dass Standardsoftware unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität unter Umständen nicht fehlerfrei ausgeliefert oder installiert werden kann. Die GIO macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.
- 8.2. Soweit die GIO Software gemäss gesondertem Auftrag installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von der GIO gemeinsam mit dem Mitarbeiter der GIO - unverzüglich testen. Läuft die Software wie vorgesehen, wird er unverzüglich oder nach einer vorher vereinbarten Frist, schriftlich die Abnahme erklären.
- 8.3. Die GIO wird nach Eingang einer schriftlichen Mängelrüge des Kunden nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Massnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen oder direkt beim Hersteller der Software vorstellig werden. Die GIO kann Mängel in Absprache mit dem Softwarehersteller nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware beseitigen. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue

Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.

- 8.4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung der GIO für Vertragsverletzungen wird auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten beschränkt. Die Haftung für indirekten Schaden wird wegbedungen.
- 9.2. Die GIO haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die GIO haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders - hätte verhindern können.

10. Zahlung

- 10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die GIO berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
- 10.2. Aufrechnung und / oder Zurückbehaltung sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind von der GIO anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden.
- 10.3. Schuldet der Kunde der GIO mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 10.4. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so hat die GIO neben dem Anspruch auf Verzugszins das Recht, die Updateleistungen einzustellen.



11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die GIO behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Es gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der GIO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die GIO zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadenrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an die GIO ab. Die GIO nimmt die Abtretung an.
- 11.3. Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von der GIO gelieferten Ware erfolgt nur durch die GIO. Die GIO erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 11.4. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt die GIO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist die GIO berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Die GIO ist be-

rechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräusserungserlös zu befriedigen.

- 11.6. Bei einem Rücknahmerecht der GIO gemäss vorstehendem Absatz ist die GIO berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von der GIO den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 11.7. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.8. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

12. Umfang der Rechtseinräumung

- 12.1. Die GIO behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
- 12.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger erhaltenen Software. Diese dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung.
- 12.3. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit die nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet die GIO im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2024



Erfolg erleben

12.4. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. Die GIO behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs.2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebener Beschränkungen zu beachten und erklärt sich damit einverstanden.

oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von der GIO ist – wenn nichts anderes durch die GIO vermerkt ist – Würenlos.

16.2. Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der GIO zuständig. Es gilt das Schweizer Recht.

13. Schutzrechte Dritter

13.1. Der Kunde verpflichtet sich, die GIO von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die GIO auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Die GIO ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

14.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit der GIO geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus der mit der GIO geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von GIO ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

15.1. Der Kunde ermächtigt die GIO, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz